S 4 VG 3/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gewaltopferentschädigung Entfernen eines Gullydeckels tätlicher Angriff Handlung ohne unmittelbare (feindliche) Ausrichtung auf andere Menschen Herbeiführung einer Gefahr gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr Verbrechen Absicht Anscheinsbeweis
Leitsätze	Fehlt einer Handlung (hier Entfernen eines Gullydeckels) eine unmittelbare (feindliche) Ausrichtung auf andere Menschen so kann sie nicht als tätlicher Angriff gegen eine Person iS von § 1 Abs 1 S 1 OEG angesehen werden.
Normenkette	OEG § 1 Abs 1 S 1 OEG § 1 Abs 2 Nr 2 StGB § 315b Abs 1 StGB § 315b Abs 3 StGB § 315 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 VG 3/99
Datum	09.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 VG 5/01
Datum	23.01.2002

3. Instanz

Datum	10.12.2003

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤gerin AnsprÃ¼che nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zustehen.

Als die 1945 geborene KlÃ¤gerin am 10. Mai 1998 gegen 1.30 Uhr auf dem Heimweg von einer Feier in Bad S. bei der GaststÃ¤tte "K. " die Berliner StraÃe Ã¼berqueren wollte, trat sie vÃ¶llig unerwartet mit dem linken FuÃ in einen unmittelbar am StraÃenrand gelegenen Wasserabfluss, dessen 46 cm mal 46 cm groÃer Deckel entfernt worden war. Bei dem Sturz erlitt sie einen komplizierten TrÃ¼mmerbruch des linken Unterschenkels und wurde bis zum 16. Juni 1998 stationÃ¤r behandelt. Die Polizeibeamten fanden den Gullydeckel etwa fÃ¼nf Meter entfernt im hohen Gras neben der Fahrbahn. In der nÃ¤heren Umgebung war in der RingstraÃe ein weiterer Gullydeckel aus der Verankerung herausgehoben worden. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, ohne dass TÃ¤ter ermittelt wurden.

Der im Juni 1998 gestellte Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG wurde vom Beklagten abgelehnt (Bescheid vom 22. Oktober 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 1999). Auch Klage (Urteil des Sozialgerichts Mainz (SG) vom 9. Januar 2001) und Berufung der KlÃ¤gerin blieben erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 23. Januar 2002). Das LSG hat zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Ein Anspruch nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG scheitere am Fehlen eines unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen gerichteten gewaltsamen Angriffs. GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG bestehe ein Anspruch deshalb nicht, weil ein mit gemeingefÃ¤hrlichen Mitteln begangenes Verbrechen nicht feststellbar sei; dafÃ¼r sei der Nachweis der Absicht erforderlich, einen UnglÃ¼cksfall herbeizufÃ¼hren. Aus den TatumstÃ¤nden lasse sich â auch im Wege eines Beweises des ersten Anscheines â nicht auf eine Absicht des unbekannt gebliebenen TÃ¤ters schlieÃen, den Sturz eines anderen herbeizufÃ¼hren. Die begangene Straftat habe auch nicht eine schwere GesundheitsschÃ¤digung der KlÃ¤gerin verursacht.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 1 OEG. Dazu trÃ¤gt sie ua vor: Ein tÃ¤tlicher Angriff kÃ¶nne auch dadurch verÃ¼bt werden, dass der TÃ¤ter eine typische Gefahrenquelle schaffe. Der (ggf die) TÃ¤ter habe (hÃ¤tten) vorliegend zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Das Freilegen von KanalÃ¶ffnungen sei nicht denkbar ohne die Vorstellung des TÃ¤ters, dass hier jemand insbesondere bei Nacht hineinfallen und sich verletzen kÃ¶nnte. Das LSG habe zu Unrecht verneint, dass in FÃ¤llen wie hier aus den Ã¤uÃeren

GeschehensablÃ¤ufen auf die Absicht des TÃ¤ters geschlossen werden kÃ¶nne, einen Unfall herbeizufÃ¼hren und damit ein Verbrechen zu begehen. Mit der WÃ¼rdigung der Schwere der erlittenen GesundheitsbeschÃ¤digung verfehle das LSG den rechtlichen MaÃstab. Schwere GesundheitsbeschÃ¤digungen lÃ¤gen auch dann vor, wenn eine langwierige ernsthafte BeeintrÃ¤chtigung der Gesundheit wie in ihrem Falle eintrete; ihr sei eine BerufsausÃ¼bung seit dem Unfall nicht mehr mÃ¶glich.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2002 und des SG Mainz vom 9. Januar 2001 sowie den Bescheid des Beklagten vom 22. Oktober 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Versorgungsrente nach dem OEG wegen eines Zustands nach TrÃ¼mmerbruch des linken Unterschenkels ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt unter nÃ¤herer Darlegung,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet. Vorinstanzen und Beklagter haben den geltend gemachten Anspruch auf EntschÃ¤digung zu Recht verneint.

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG erhÃ¤lt Versorgung, wer im Geltungsbereich des Gesetzes infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG stellt einem tÃ¤tlichen Angriff iS des Abs 1 die wenigstens fahrlÃ¤ssige HerbeifÃ¼hrung einer Gefahr fÃ¼r Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefÃ¤hrlichen Mitteln begangenes Verbrechen gleich. Beide AnspruchstatbestÃ¤nde sind hier nicht gegeben.

1. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen eine Person iS von Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG hat das Berufungsgericht â unter Bezugnahme auf hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) â gemeint, dass das Entfernen eines Gullydeckels nicht als unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen gerichteter Angriff zu werten sei. Dem ist die KlÃ¤gerin â ebenfalls unter Berufung auf die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung â mit der BegrÃ¼ndung entgegengetreten, auch das Schaffen einer Gefahrenlage durch das Entfernen eines Gullydeckels auf der StraÃe richte sich gegen den KÃ¶rper eines anderen.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Wie der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung (vgl BSGE 81, 42, 43 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 11; BSGE 81, 288, 289 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 12, jeweils mwN) entschieden hat, ist als ein tÃ¤tlicher

Angriff grundsÃ¤tzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen. Der tÃ¤tliche Angriff als entscheidendes Merkmal des nach Â§ 1 Abs 1 OEG vorausgesetzten schÃ¤digenden Vorgangs bezeichnet das erste Glied der opferentschÃ¤digungsrechtlichen Kausalkette. Ein derartiges schÃ¤digendes Ereignis muss eine gesundheitliche SchÃ¤digung hervorgerufen haben; weiter ist erforderlich, dass es auf Grund der SchÃ¤digung zu der (in VomhundertsÃ¤tzen der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) zu bewertenden) SchÃ¤digungsfolge gekommen ist (zu den GrundsÃ¤tzen der versorgungsrechtlichen KausalitÃ¤tslehre stellvertretend BSG SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 16 mwN). In aller Regel wird die Angriffshandlung den Tatbestand einer â versuchten oder vollendeten â vorsÃ¤tzlichen Straftat gegen das Leben iS der Â§Â§ 211 ff Strafgesetzbuch (StGB) oder gegen die kÃ¶rperliche Unversehrtheit iS der Â§Â§ 223 ff StGB erfÃ¼llen. Deshalb ist â fÃ¼r den inneren Tatbestand (Vorsatz) â in der Regel auch das Wissen und Wollen des strafrechtlich relevanten Erfolges (Verletzung, TÃ¶tung) von Belang. Daneben sind aber Begehungsweisen denkbar, bei denen kein derartiger Erfolg angestrebt wird. Es ist nicht einmal die kÃ¶rperliche BerÃ¼hrung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des TÃ¤ters erforderlich (vgl BSGE 90, 6 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 22 S 100 mwN, Bedrohung mit einer scharf geladenen, entsicherten Schusswaffe).

Im Falle der KlÃ¤gerin bestand der zur SchÃ¤digung fÃ¼hrende Tatbeitrag nach den nicht mit durchgreifenden VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen, das BSG bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) in dem Entfernen des Deckels eines Abflusslochs (Gullys). Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob eine solche Handlung dann als tÃ¤tlicher Angriff gewertet werden kann, wenn sie unmittelbar darauf gerichtet ist, einen herannahenden Menschen zum Sturz zu bringen. Eine derartige Zielrichtung hat das LSG nÃ¤mlich im vorliegenden Fall nicht festzustellen vermocht. Fehlt einer Handlung die erforderliche unmittelbare (feindliche) Ausrichtung auf andere Menschen, so kann sie nicht als tÃ¤tlicher Angriff gegen eine Person iS von Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG angesehen werden (vgl dazu BSGE 81, 288, 289 f = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 12). Um Fallgestaltungen dieser Art ("mittelbarer Angriff") gleichwohl in den Schutzbereich des OEG einzubeziehen, bedurfte es eines eigenstÃ¤ndigen gesetzlichen Tatbestands. Einen solchen enthÃ¤lt Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG. Wenn danach die HerbeifÃ¼hrung bestimmter Gefahrenlagen einem tÃ¤tlichen Angriff gleichgestellt wird, so bedeutet dies zugleich, dass diese TatbestÃ¤nde der Sache nach nicht mit unmittelbaren tÃ¤tlichen Angriffen identisch sind. Besonders gleichgestellt werden muss nÃ¤mlich nur, was seiner Art nach an sich verschieden ist. Darauf hat das LSG zutreffend abgestellt.

2. Durch das Entfernen des Gullydeckels hatte der TÃ¤ter iS von Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG eine Gefahrenlage geschaffen, durch die Leib oder Leben eines anderen Menschen bedroht wurde. Beteiligte und Vorinstanzen gehen â zutreffend â davon aus, dass sich diese Handlung als gefÃ¤hrlicher Eingriff in den StraÃenverkehr dargestellt hat. Der insoweit einschlÃ¤gige Â§ 315b Abs 1 StGB bestimmt:

"Wer die Sicherheit des StraÃenverkehrs dadurch beeintrÃ¤chtigt, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstÃ¶rt, beschÃ¤digt oder beseitigt,

2. Hindernisse bereitet oder

3. einen Ã¤hnlichen, ebenso gefÃ¤hrlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefÃ¤hrdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fÃ¼nf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

Hinsichtlich dieses Straftatbestandes liegen die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG indessen nicht vollstÃ¤ndig vor.

Diese Vorschrift setzt voraus, dass ein Verbrechen begangen worden ist (vgl die Legaldefinition von Verbrechen in Â§ 12 Abs 1 StGB: Rechtswidrige Taten, die im MindestmaÃ mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darÃ¼ber bedroht sind). Ein solches ist hier nicht anzunehmen. GefÃ¤hrliche Eingriffe in den StraÃenverkehr unterliegen einer Strafandrohung mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren nur dann, wenn der TÃ¤ter unter den Voraussetzungen des Â§ 315 Abs 3 StGB handelt (Â§ 315b Abs 3 StGB).

Nach Â§ 315 Abs 3 StGB ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn der TÃ¤ter

1. in der Absicht handelt,

a) einen UnglÃ¼cksfall herbeizufÃ¼hren oder

b) eine andere Straftat zu ermÃ¶glichen oder zu verdecken, oder

2. durch die Tat eine schwere GesundheitsschÃ¤digung eines anderen Menschen oder eine GesundheitsschÃ¤digung einer groÃen Zahl von Menschen verursacht.

Beide Alternativen sind nach den bindenden Feststellungen des LSG zu verneinen.

a) Soweit vorliegend die HerbeifÃ¼hrung eines UnglÃ¼cksfalles in Betracht kommt, ist eine dafÃ¼r erforderliche Absicht nicht nachgewiesen. Im Strafrecht wird fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal der Absicht zwischen dem "herausgehobenen Willensfaktor" (dolus directus 1. Grades) und dem "herausgehobenen Wissensfaktor" (dolus directus 2. Grades) unterschieden (vgl TrÃ¶ndle/Fischer, StGB und Nebengesetze, 50. Aufl, Â§ 15 StGB Rz 6, 7 mwN). Schon beim (mindergradigen) herausgehobenen Wissensfaktor wird vorausgesetzt, dass der TÃ¤ter weiÃ oder als sicher voraussieht, dass er den Tatbestand verwirklicht; ausgehend davon kommt es beim herausgehobenen Willensfaktor zusÃ¤tzlich darauf an, dass der Wille des TÃ¤ters auf diesen Erfolg gerichtet ist. Ob im Falle der KlÃ¤gerin ein herausgehobener Willensfaktor des unbekannten TÃ¤ters vorliegen

kÃ¶nnte, kann mangels anderer Beweismittel nur auf Grund der UmstÃ¤nde des vorliegenden Falles beurteilt werden (vgl dazu BSGE 81, 288 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 12). Ein konkreter TÃ¤ter braucht nach der Rechtsprechung des Senats zwar nicht festgestellt zu werden, jedoch mÃ¼ssen die Ã¤uÃeren UmstÃ¤nde zwingend auf eine Vorsatztat (hier iS der Absicht) schlieÃen lassen (BSG aaO mwN).

Die Revision will zu der Bejahung einer Absicht mit Hilfe des Anscheinsbeweises gelangen (vgl nÃ¤her BSG aaO unter Hinweis auf BSGE 8, 245, 247; 12, 242, 246; 19, 52, 54). Der Anscheinsbeweis ermÃ¶glicht bei so genannten typischen GeschehensablÃ¤ufen, von einer festgestellten Ursache auf einen bestimmten Erfolg oder von einem festgestellten Erfolg auf eine bestimmte Ursache zu schlieÃen; er beruht auf Erfahrungswissen, muss also einen Hergang zu Grunde legen, der erfahrungsgemÃ¤Ã in bestimmtem Sinne ablÃ¤uft. Sind aber mehrere GeschehensablÃ¤ufe oder VorgÃ¤nge mÃ¶glich, dann ist diese Beweisregel ausgeschlossen, mag auch eine von mehreren MÃ¶glichkeiten, die fÃ¼r den beweisbelasteten Beteiligten gÃ¼nstiger wÃ¤re, wahrscheinlicher sein als eine andere (BSG aaO mwN).

Ein den streitigen Sachverhalt erfassendes Erfahrungswissen lÃ¤sst sich nicht feststellen. Eine gesundheitliche SchÃ¤digung auf Grund einer Handlung wie der hier vorliegenden (Entfernen eines Gullydeckels als gefÃ¤hrlicher Eingriff in den StraÃenverkehr) ist nicht regelmÃ¤Ãig kraft eines ersten Anscheins auf eine vorsÃ¤tzliche Tat iS des Â§ 1 OEG zurÃ¼ckzufÃ¼hren, sie kann auch fahrlÃ¤ssig verursacht worden sein (vgl BSG aaO mwN). Dies zeigt auch die Regelung des Â§ 315b Abs 4 StGB, der die fahrlÃ¤ssige Verursachung ausdrÃ¼cklich regelt. Wer nachts Gullydeckel entfernt, muss zwar damit rechnen, dass Dritte durch die so geschaffene Gefahrenlage geschÃ¤digt werden kÃ¶nnen. Eine solche GesundheitsschÃ¤digung muss jedoch vom TÃ¤ter nicht beabsichtigt gewesen sein. Vielmehr kann die Handlung zB auch auf trunkenheitsbedingtem Ãbermut beruhen. Gerade in der Zeit der Nachtruhe ist es mÃ¶glich, dass auch tatsÃ¤chlich niemand in Gefahr gerÃ¤t und die Gefahrenlage bei Tagesanbruch erkannt wird. Deshalb verbietet es sich, wie die KlÃ¤gerin zu argumentieren, ein TÃ¤ter wisse nicht nur, dass sich die SchÃ¤digung verwirklichen werde, sondern wolle diesen Erfolg auch unmittelbar herbeifÃ¼hren.

b) Die weitere Tatbestandsalternative des Â§ 315 Abs 3 Nr 2 StGB (schwere GesundheitsschÃ¤digung) ist nach den berufungsgerichtlichen Feststellungen nicht gegeben. Diese sind nicht mit durchgreifenden VerfahrensrÃ¼gen angegriffen worden und damit fÃ¼r den erkennenden Senat bindend (Â§ 163 SGG). Das Berufungsgericht hat den Rechtsbegriff der schweren GesundheitsschÃ¤digung nicht zu Lasten der KlÃ¤gerin verkannt. Es hat dabei nicht nur auf GesundheitsstÃ¶rungen iS des Â§ 226 Abs 1 StGB (schwere KÃ¶rperverletzung) abgestellt, sondern ua auch solche SchÃ¤digungen berÃ¼cksichtigt, die mit umfangreichen und langwierigen RehabilitationsmaÃnahmen, schweren psychischen Traumata bzw mit erheblichen Auswirkungen auf die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit einhergehen. Das Vorliegen der von der KlÃ¤gerin reklamierten Fallgruppe hat das LSG ohne RechtsverstoÃ mit der BegrÃ¼ndung verneint, ein Bruch des Unterschenkels mit zeitgerechtem Heilungsverlauf und verbliebenen

Restbeschwerden, die â□□ wie bei der KlÃ¤gerin â□□ (im Schwerbehindertenrecht) nur einen Grad der Behinderung von 10 oder 20 bedingten, fiele jedenfalls nicht darunter. Dem stellt die KlÃ¤gerin letztlich nur die Behauptung entgegen, ihr sei eine BerufsausÃ¼bung wegen erheblicher Gehbeschwerden nicht mehr mÃ¶glich. Damit wendet sie sich der Sache nach nicht gegen die Rechtsansicht des LSG, das SchÃ¤digungen mit erheblichen Auswirkungen auf die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit gerade fÃ¼r erheblich hÃ¤lt; vielmehr handelt es sich um neues tatsÃ¤chliches Vorbringen, das vom Revisionsgericht nicht berÃ¼cksichtigt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024